

Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates

Gesetzliche Verankerung

Der Naturschutzbeirat ist

- eine nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW vorgeschriebene unabhängige Vertretung der Belange von Natur und Landschaft,
- ein vom Kreistag gewähltes Gremium,
- dessen Aufgaben und Stellung sich aus § 70 Landesnaturschutzgesetz NRW in Verbindung mit einem Beiratserlass des Umweltministeriums NRW aus dem Jahr 1990 ergeben.

Aufgaben

Der Naturschutzbeirat wirkt bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mit. Er

- berät die untere Naturschutzbehörde,
- unterbreitet Vorschläge und Anregungen gegenüber politischen Gremien, Behörden und anderen Stellen,
- vermittelt Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz gegenüber der Öffentlichkeit und
- wirkt Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegen.

Mitwirkungsrechte

- Anhörung vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde
- Widerspruchsrecht im Rahmen einer beabsichtigten Befreiungsentscheidung sowie bei Erteilung einer wesentlichen Ausnahme in Naturschutzgebieten
- Einsicht in die Listen zur Ersatzgeldverwendung
- Vorschlagsrecht für die Bestellung von Naturschutzbeauftragten

Wesentliche Anhörungsrechte

- Neuaufstellung und Änderung des Landschaftsplans
- Neuaufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sowie bedeutenden Bebauungsplänen der kreisangehörigen Städte
- Planungen, die sich mit Natur und Landschaft befassen
- Fachplanungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen

Zusammenarbeit mit der UNB

- Gemäß dem Beiratserlass ist es Aufgabe des Beirates, die untere Naturschutzbehörde ergänzend zu beraten; es wird nicht erwartet, Sachverstand zu ersetzen. Der für die Aufgabenstellung erforderliche Sachverstand sowie das Fachpersonal sind in der unteren Naturschutzbehörde vorhanden.
- Es geht um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne der gemeinsamen Sache.

**Herzlichen Dank
und auf eine
vertrauensvolle Zusammenarbeit!**